



Antrag wurde bereits telefonisch gestellt

## Antrag auf Versicherungsschutz in der GSVG-Krankenversicherung nach § 14a oder § 14b Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

### Persönliche Daten

|   |            |                                       |                     |
|---|------------|---------------------------------------|---------------------|
| Familienname und Vorname  |            |                                       | VSNR<br><b>/ 52</b> |
| Akademische Grade und Titel   |            | Geburtsname – Namen aus früheren Ehen |                     |
| Geburtsdatum  | Geburtsort | Familienstand                         | Staatsbürgerschaft  |
| Berufssitz (vollständige Adresse)   |            |                                       | Telefon             |
| Wohnsitz  |            |                                       | Telefon             |
| E-Mail  |            | Steuernummer                          |                     |
| Ich wünsche die Postzustellung an meine <input type="checkbox"/> Wohnanschrift <input type="checkbox"/> Betriebsanschrift. <i>(Zutreffendes bitte ankreuzen!)</i> |            |                                       |                     |

### Ich beantrage den Versicherungsschutz in der Krankenversicherung nach § 14a oder § 14b GSVG.

Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG (Selbstversicherung)

- tritt unabhängig von der Höhe der Einkünfte ein,
- beginnt mit dem Zeitpunkt, den der Versicherte wählt und
- endet mit dem Ausscheiden aus der Kammer, Wegfall der Pension/Versorgungsleistung oder Eintritt des Versicherungsschutzes nach § 14b GSVG.

Als Beginn der § 14a-Selbstversicherung wähle ich den .....

Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG ist ausgeschlossen, wenn und sobald eine andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung besteht. Zum Beispiel wegen einer Erwerbstätigkeit, eines Pensionsbezuges, des Bezuges von Kinderbetreuungs- oder Weiterbildungsgeld.

In diesen Fällen tritt aber ein Versicherungsschutz nach § 14b GSVG (Pflichtversicherung) ein.

Fällt die andere Pflichtversicherung in der Krankenversicherung weg, stellen wir den Versicherungsschutz nach § 14a GSVG wieder fest, wenn und solange kein Beitritt zur Krankenvorsorgeeinrichtung der gesetzlich beruflichen Vertretung (Gruppenvertrag) erfolgt.

**Fragen zu eventuell bestehenden Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung**

**1.** Sind Sie bereits pflichtversichert in der Krankenversicherung

nach dem GSVG (z. B. als Gewerbetreibender, Gesellschafter, Freiberufler)? .....  ja  nein

nach dem BSVG (z. B. als Land-/Forstwirt)? .....  ja  nein

nach dem ASVG (z. B. als Dienstnehmer, freier Dienstnehmer)? .....  ja  nein

nach dem B-KUVG (z. B. als Beamter, Mandatar)? .....  ja  nein

als Pensionist / Ruhe(Versorgungs)genussbezieher nach dem B-KUVG, ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG? .....  ja  nein

als Bezieher(in) von Kinderbetreuungsgeld? .....  ja  nein

als Bezieher(in) von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe? .....  ja  nein

als .....  ja  nein

**Fragen zu(r) freiberuflichen Erwerbstätigkeit(en)**

**2.** Welche freiberufliche(n) Erwerbstätigkeit(en) üben Sie aus bzw. haben Sie ausgeübt?  
Bei welcher gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) sind (waren) Sie Mitglied?

.....

.....

.....

Seit wann? .....

Beziehen Sie eine Altersversorgungsleistung von Ihrer Kammer? .....  ja  nein

Seit wann? .....

**Fragen zu den Einkünften**

**3.** Beziehen Sie folgende Einkünfte?

Geldleistung der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) .....  ja  nein

Geldleistung der gesetzlichen Krankenversicherung (Kranken-, Wochengeld etc.) .....  ja  nein

Sonstige Erwerbseinkünfte als .....

.....

*Bitte auch bereits weggefallene Einkünfte, die im laufenden Jahr noch bezogen wurden, oder voraussichtlich noch im laufenden Jahr anfallende Einkünfte angeben!*

- 4.** Die folgende Frage ist ausschließlich für den Versicherungsschutz nach § 14b GSVG relevant. Der Versicherungsschutz nach § 14a GSVG beginnt unabhängig vom Erreichen der Versicherungsgrenze.

Überschreiten Ihre Einkünfte aus der (den) unter Punkt 2. angegebenen Tätigkeit(en) – allenfalls zusammen mit Einkünften aus anderen nach dem GSVG versicherungspflichtigen Tätigkeiten – voraussichtlich die Versicherungsgrenze? .....  ja  nein

**Diese Erklärung bezieht sich auf die Überschreitung der Versicherungsgrenze für das Kalenderjahr 2020 und gilt bis auf Widerruf auch für Folgejahre.**

Unter Einkünften verstehen wir:

*Das Betriebsergebnis aus diesen Tätigkeiten nach Einnahmen-/Ausgabenrechnung (bis 2015 ergänzt um im Beitragsjahr vorgeschriebene GSVG-Beiträge).*

**Für Beitragszeiträume bis 31.12.2015 unterscheiden wir zwischen zwei Versicherungsgrenzen:**

**Die höhere Versicherungsgrenze** 6.453,36 € gilt, wenn im Kalenderjahr ausschließlich die unter Punkt 2. angegebene(n) Tätigkeit(en) ausgeübt wird (werden) und eine Pension, ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss, eine Versorgungsleistung einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer), Kranken- oder Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung oder eine Geldleistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz **nicht** bezogen wird und überdies keine selbständige Tätigkeit z.B. als Gewerbetreibender, Arzt, Apotheker, Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Zivilingenieur vorliegt.

**Die niedrigere Versicherungsgrenze** 4.871,76 € (Wert 2015) gilt, wenn neben der (den) in Punkt 2. angegebenen Tätigkeit(en) im Kalenderjahr andere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder bestimmte Erwerbseinkommen (Pensionen etc. s.o.) vorliegen. Bei der Beurteilung der Grenze sind die Einkünfte aus allen GSVG-versicherten Tätigkeiten zu berücksichtigen und nicht nur die Einkünfte aus der (den) unter Punkt 2. angegebenen Tätigkeit(en).

**Ab 01.01.2016 gibt es nur noch eine einheitliche Versicherungsgrenze!** Diese Versicherungsgrenze gilt unabhängig davon ob Sie Ihre selbständige Tätigkeit haupt- oder nebenberuflich ausüben und ob sie die einzige Einkommensquelle ist oder nicht. Sie beträgt 2016: 4.988,64 €, 2017: 5.108,40 € und 2018: 5.256,60 €, 2019: 5.361,72 € und **2020: 5.527,92 €.**

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie erklären, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird, tritt die Versicherung nach § 14b GSVG ein. Dieser Versicherungsschutz kann rückwirkend nicht storniert werden. Er bleibt bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrecht, selbst wenn die Einkünfte im Einkommensteuerbescheid niedriger sind.

Wenn Sie erklären, dass die Versicherungsgrenze nicht überschritten wird, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Liegen jedoch die Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid über der Versicherungsgrenze, müssen wir die Versicherung nach § 14 b GSVG rückwirkend feststellen und Ihnen die Beiträge – inklusive eines Beitragszuschlages in Höhe von 9,3 Prozent – vorschreiben. Diesen Zuschlag können Sie verhindern, wenn Sie uns das Überschreiten der Versicherungsgrenze innerhalb von acht Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides melden.

## Sonstige Fragen

5. Beziehen Sie neben den Einkünften aus Ihrer in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit auch ein Einkommen im Ausland oder üben zumindest eine Erwerbstätigkeit im Ausland aus?

ja  nein

Wenn ja, erkläre ich hiermit, dass mein ausländisches Einkommen/meine ausländische Tätigkeit

zur Gänze **innerhalb** des **EWR**  zur Gänze **außerhalb** des **EWR**

sowohl **innerhalb** als auch **außerhalb** des **EWR**

erzielt wird/liegt und dieses Einkommen aus einer (Mehrfachantwort möglich!)

**selbständigen** Erwerbstätigkeit

**unselbständigen** Erwerbstätigkeit

Tätigkeit als **Beamtin/Beamter**

**Kapitalbeteiligung**

stammt.

Der Mittelpunkt meiner Lebensinteressen liegt in  Österreich  .....

Auslandsadresse bitte hier anführen

.....

.....

Wenn nötig, senden wir Ihnen weitere Formulare zu.

*EU-/EWR-Vertragsstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern. Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Die Bestimmungen gelten aber vorläufig bis 31.12.2020 weiter. (Auch für die Schweiz gelten die EU-Bestimmungen.)*

6. **ANGEHÖRIGE [svs.at/angehoerige](https://svs.at/angehoerige)**

Haben Sie Angehörige, die über keinen eigenen Krankenversicherungsschutz verfügen? Eine Mitversicherung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich!

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden?

ja  nein

7. **OPTION IN DER GSVG-KRANKENVERSICHERUNG [svs.at/option](https://svs.at/option)**

Sie können Ihren Leistungsanspruch (Sach- oder Geldleistungsberechtigung)

durch eine Option verändern und damit Ihren individuellen Bedürfnissen anpassen.

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden?

ja  nein

8. **ZUSATZVERSICHERUNG [svs.at/zusatzversicherung](https://svs.at/zusatzversicherung)**

Wenn Sie für das Risiko der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit vorsorgen

möchten, können Sie eine Zusatzversicherung beantragen.

Sollen wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden?

ja  nein

9. Im Rahmen Ihrer GSVG-Krankenversicherung können wir Kostenersätze oder Geldleistungen anweisen. Bitte geben Sie uns dazu Ihre Bankverbindung bekannt.

IBAN .....

bei der .....

BIC .....

## Einwilligung

10. Ich erkläre mich hiermit im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit a DSGVO damit einverstanden, dass die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen unaufgefordert meiner gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) personenbezogene Daten betreffend die Anmeldung und Abmeldung zur Krankenversicherung nach §§ 14a, 14b GSVG, für Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Gewährung von Vorsorgeleistungen für den Fall der Krankheit, übermittelt.  ja  nein

Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Ihrer zuständigen SVS-Landesstelle schriftlich widerrufen werden. Bis zu einem allfälligen Widerruf bleibt die Übermittlung rechtmäßig.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift